



PRECISION
MACHINING
SOLUTIONS

Supply-Chain-Lastenheft für Lieferanten der Hatz Components GmbH



Verantwortlich: SCM / A. Rauch

Revision: 01

Abteilung	Revisionsstand	Datum	Seite
Supply Chain Management	01	03.05.2023	2 von 22



Inhaltsverzeichnis

1.	Anwendungsbereich.....	4
2.	Bestellmethoden	4
3.	Liefertermine.....	5
4.	Datenaustausch	5
5.	Anlieferungszeiten	6
5.1.	Warenannahmezeiten HATZ	6
5.2.	Konsolidierungsknoten.....	6
6.	Über-, Vorab- und Teillieferungen.....	6
7.	Incoterms	6
8.	Allgemeine Verpackungsvorschrift und Umgang mit Ladungsträgern	7
8.1.	Allgemeine Regelungen.....	7
8.2.	Allgemeine Versandanweisungen und Verpackungshinweise	7
8.2.1.	Versandanweisungen / Dokumentation	7
8.2.1.1.	Lademittel.....	7
8.2.1.2.	Frachtbrief	7
8.2.1.3.	Lieferschein	7
8.2.2.	Verpackungshinweise und Empfehlungen.....	8
8.2.3.	Bildung von Ladeeinheiten	8
8.2.3.1.	Mischsendungen.....	8
8.2.4.	Teilespezifische Verpackung	8
8.2.5.	Kennzeichnung mit dem VDA-Warenanhänger	8
8.2.5.1.	Kennzeichnung mit dem VDA-Warenanhänger (Single-Label).....	9
8.2.5.2.	Kennzeichnung mit dem VDA-Warenanhänger (Master-Label).....	10
8.2.5.3.	Kennzeichnung mit dem VDA-Warenanhänger (Anbringen am Behälter)	11
8.3.	Verpackungsanforderungen.....	12
8.3.1.	Standardverpackung	12
8.3.2.	Standardabmessungen und Gewichte	12
8.3.3.	Einfuhrvorschriften für Packmittel aus Vollholz – IPPC-Standard.....	12
8.3.4.	Anwendung von VCI-Produkten (Volatile Corrosion Inhibitor).....	13
8.3.5.	Korrosionsschutz	13
8.4.	Sonstige Verpackungsanforderungen	13

Abteilung	Revisionsstand	Datum	Seite
Supply Chain Management	01	03.05.2023	3 von 22




8.5.	Konto- und Bestandsführung für Ladungsträger.....	14
8.5.1.	Für HATZ-Ladungsträger	14
8.5.2.	Für Lademittel aus dem EURO-Tausch-Pool.....	14
8.6.	Ersatzverpackung	14
9.	Transportabwicklung (FCA)	14
9.1.	Lieferavis.....	14
9.2.	Abholavis.....	15
9.3.	Abholung / Zeitfenster	15
10.	Sonderfahrten.....	15
11.	Messung der Logistikperformance.....	15
12.	Zoll- und Außenwirtschaftsrechtliche Bedingungen für Auftragnehmer der Hatz Components GmbH.....	15
12.1.	Lieferungen an Standorte der Hatz Components (Deutschland + Tschechien)	15
12.1.1.	Lieferungen von Waren aus dem zollrechtlich freien Verkehr aus EU-Staaten.....	15
12.1.2.	Lieferungen aus Nicht-EU-Staaten, sowie Lieferungen von Nichtgemeinschaftswaren (Zollgut) über in der EU ansässige Lieferantenlager oder Betriebsstätten	17
12.2.	Genehmigungen/ Exportkontrolle.....	18
12.3.	Sicherheit der internationalen Lieferkette	19
13.	Sonstiges	19
14.	Abkürzungsverzeichnis:.....	20

Abteilung	Revisionsstand	Datum	Seite
Supply Chain Management	01	03.05.2023	4 von 22



Supply-Chain-Lastenheft HATZ

1. Anwendungsbereich

Diese Supply Chain Lastenheft (SCL) regelt die wesentlichen Grundlagen des logistischen Informations- und Warenflusses zwischen der Hatz Components GmbH (folgend „HATZ“) und seinen Auftragnehmern (folgend „Auftragnehmer“), um eine reibungslose Abwicklung der Logistikprozesse entlang der Supply Chain sicherzustellen. Sie gilt für Auftragnehmer sowohl mit nationalem als auch mit internationalem Standort.

Ergänzend hierzu wird mit jedem Auftragnehmer eine individuelle Supply-Chain-Vereinbarung (SCV) getroffen und unterzeichnet, die den Inhalt dieser Supply-Chain Lastenheft präzisiert, ergänzt oder ändert. Insofern haben die Regelungen der Rahmenvereinbarung und vor diesen die Regelungen der Supply-Chain-Vereinbarung Vorrang vor diesem Supply-Chain-Lastenhefts.

Hatz wird dieses Supply-Chain-Lastenheft von Zeit zu Zeit aktualisieren. Über jede Aktualisierung wird der Auftragnehmer unverzüglich per Mail in Kenntnis gesetzt und die neue Supply-Chain-Lastenheft auf <https://www.hatz-components.com> bereitgestellt. Ist der Auftragnehmer mit dem Inhalt des aktualisierten Supply-Chain-Lastenhefts nicht einverstanden, wird er dieses Hatz innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme mitteilen. Anderenfalls gilt das aktualisierte Supply-Chain-Lastenheft als akzeptiert.

2. Bestellmethoden

Bei HATZ wird zwischen folgenden Bestellabwicklungsmethoden unterschieden:

- Lieferabrufverfahren (LAB)
- Einzelbestellungen (EB)
- Kanban
- Vendor-Managed-Inventory (VMI)

Lieferabrufverfahren (LAB):

Der Auftragnehmer erhält für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten regelmäßig Bedarfsinformationen (Mengen und Termine) in Form von Lieferplaneinteilungen. Wird den im LAB-Verfahren übermittelten Bestelleinteilungen nicht innerhalb von 1 Arbeitstag vom Auftragnehmer widersprochen, so gelten diese als bestätigt und sind für beide Parteien verbindlich. Vorzugsweise findet die Übermittlung und Rückbestätigung der Lieferplaneinteilungen über eine vordefinierte EDI-Schnittstelle statt. Die Lieferplaneinteilungen von Hatz bedürfen keiner Bestätigung seitens des Auftragnehmers.

Sofern in der Supply-Chain-Vereinbarung nicht anders geregelt, gelten für Bestellungen, die per LAB-Verfahren übermittelt wurden, folgende Parameter:

Planlieferzeit:	14 Kalendertage ab Übermittlung des Lieferplans
Fertigungsfreigabe:	14 Kalendertage ab Ende der Planlieferzeit
Materialfreigabe:	14 Kalendertage ab Ende der Fertigungsfreigabe
Vorschau:	bis zu 46 Wochen ab Ende der Materialfreigabe

Abteilung	Revisionsstand	Datum	Seite
Supply Chain Management	01	03.05.2023	5 von 22




Einzelbestellungen:

Der Auftragnehmer erhält von HATZ im Bedarfsfall Einzelbestellungen zu einer oder mehreren Artikelnummern. Jede Bestellung ist vom Auftragnehmer innerhalb von 1 Arbeitstag gegenüber HATZ zu bestätigen oder abzulehnen. Eine Ablehnung soll eine schriftlich erteilte Begründung enthalten. Über die unregelmäßig erteilten Einzelbestellungen hinaus kann der Auftragnehmer beim Supply-Chain-Management (SCM-AZ-D) von HATZ unverbindliche Bedarfsvorschauen anfordern.

Kanban

Soll die Bestellung über eine Kanban-Abwicklung erfolgen, werden die notwendigen Rahmenparameter in einer individuellen „Zusatzvereinbarung Kanban-Abwicklung“ getroffen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass bei Unterschreiten eines definierten Materialbestands bzw. Behälteranzahl der Auftragnehmer im Kurzfristbereich das Signal zu Nachversorgung erhält.

Lieferantenkonsignation

Zur Sicherstellung eines automatisierten, kontinuierlichen und stabilen Warenflusses kann zwischen den Parteien ein Konzept auf Konsignationslagerbasis vereinbart werden. Zur Regelung des Konzeptes wird zwischen den Parteien ein Konsignationslagervertrag einschließlich der spezifischen, gesondert zu vereinbarenden Konditionen geschlossen, die nachfolgend kurz erläutert werden:

Die Steuerung des Lagerbestands erfolgt über minimale und maximale Bestände auf Artekelebene. Die Festlegung dieser Bestände wird in gemeinsamer Absprache zwischen HATZ und dem Auftragnehmer vorgenommen und unter Berücksichtigung der Kapazitäten des Auftragnehmers und der Transportzeit der Liefergegenstände in das Konsignationslager abgestimmt und in Anlage 1 zur Konsignationsvereinbarung dokumentiert, sowie halbjährlich überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Der Auftragnehmer ist eigenverantwortlich für die Befüllung der Konsignationsbestände innerhalb der spezifischen Toleranzen verantwortlich.

Die Einrichtung des Konsignationslagers erfolgt in von HATZ vorgegebenen und bereitgestellten Lagerflächen. Die Kosten für die Lagerfläche und Dienstleistung für Ein- und Auslagerungen sind vom Auftragnehmer zu tragen. Eine jährliche Inventur der Konsignationsbestände ist durch den Auftragnehmer vorzunehmen. HATZ behält sich vor, bei Bedarf unterjährig artikelbezogene Inventuren mit dem Auftragnehmer abzustimmen und durchzuführen.

Es erfolgen zeitnahe Bestandsmeldungen per EDI-Schnittstelle bei Zugängen und Abgängen in oder aus dem Konsignationslager. Der Gefahrenübergang erfolgt nach Entnahme der Liefergegenstände aus dem Konsignationsbestand an HATZ. Die anschließende Bezahlung der entnommenen Liefergegenstände erfolgt im Gutschriftsverfahren. Die Bestellabwicklung, die Materialentnahmen sowie rollierende Bedarfsvorschauen werden mittels vordefinierter EDI-Schnittstelle abwickelt. Details zur EDI-Abwicklung bei HATZ entnehmen Sie bitte unserem EDI-Leitfaden (Anlage 3)

3. Liefertermine

Die Lieferung hat zu den vereinbarten Lieferterminen entsprechend der vereinbarten Incoterms-Lieferklausel zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, die termingerechte Lieferung in seiner Beschaffungs- und Produktionsplanung zu berücksichtigen und seine Bereitstellungs- und Versandungstermine entsprechend zu koordinieren. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass er frühzeitig eine Warenlieferung bei seinen logistischen Ansprechpartnern anmeldet.

4. Datenaustausch

Die Übermittlung der Bestellinformationen wird generell per Datenfernübertragung (DFÜ) nach VDA-Standard vorgenommen. Abweichungen hierzu sind nur nach Absprache mit dem zuständigen Ansprechpartner des Supply-Chain-Managements bei HATZ zulässig und in einer Supply-Chain-Vereinbarung individuell festzuhalten. Grundlage ist der jeweils aktuelle „Leitfaden zur EDI-Anbindung für Lieferanten“ (EDI-Leitfaden) von HATZ (jederzeit abrufbar unter www.hatz-ccomponents.com).

Abteilung	Revisionsstand	Datum	Seite
Supply Chain Management	01	03.05.2023	6 von 22




Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, die eingehenden Bestellungen und Lieferabrufe auf Vollständigkeit zu prüfen und zu verarbeiten. Sollten Unregelmäßigkeiten auftreten, ist dieses umgehend den in dem EDI-Leitfaden zu entnehmenden Stellen zu melden

5. Anlieferungszeiten

Eine Anlieferung an HATZ hat zu den aufgeführten Lieferterminen innerhalb der regulären Warenannahmezeiten zu erfolgen.

5.1. Warenannahmezeiten HATZ

Die standardmäßigen Warenannahmezeiten an HATZ Standorten sind wie folgt:

im Werk Ruhstorf, Ruhstorf an der Rott, Bundesrepublik Deutschland

Montag – Donnerstag von 07:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Freitag von 07:00 Uhr bis 11:30 Uhr

im Außenlager CS-Logistik, 94081 Fürstzell Aspertscham 42, Bundesrepublik Deutschland

Montag – Donnerstag von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Außerhalb der hier genannten Annahmezeiten ist eine Warenannahme nur über eine vorherige Anmeldung bei den Ansprechpartnern des Supply-Chain-Managements bei HATZ möglich.

5.2. Konsolidierungsknoten

Die Einrichtung eines regionalen Konsolidierungsknotens (und die sich daraus ergebende abweichende Anlieferadresse) wird von Hatz rechtzeitig bekannt gegeben.

6. Über-, Vorab- und Teillieferungen

Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Lieferung dazu verpflichtet, die vereinbarten Mengen exakt einzuhalten. Ist keine abweichende Regelung getroffen, werden keine Über-, Vorab- und Teillieferungen seitens HATZ akzeptiert. Der Auftragnehmer darf nur nach vorheriger Absprache mit seinem zuständigen Ansprechpartner im Supply-Chain-Management abweichend zu den vereinbarten Liefermengen und Lieferterminen anliefern.

Der Auftragnehmer hat bei einer unangemeldeten Über- oder Vorablieferung die Warenabholung zu organisieren, bzw. die Kosten für den Rückversand zu tragen. Hatz kann vorzeitige Lieferungen auch auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers auf Lager nehmen. Die Zahlungsfrist berechnet sich in diesem Fall weiterhin nach dem vereinbarten Liefertermin.

7. Incoterms

Im Rahmen der mit dem Auftragnehmer bestehenden Geschäftsbeziehung akzeptiert Hatz für die Lieferung der Liefergegenstände folgende Incoterms-Lieferklauseln (Stand: Incoterms 2020).

- FCA – Free Carrier / Frei Frachtführer (Lieferort)
- DAP – Geliefert benannter Bestimmungsort (Lieferort)
- DPU – Geliefert benannter Bestimmungsort entladen
- DDP – verzollt, unverteuert benannter Bestimmungsort (für Drittlandssendungen)

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Incoterms-Lieferklauseln sind den offiziellen Verlautbarungen und Regelungen der ICC International Chamber of Commerce zu entnehmen. Abweichende Lieferklauseln sind nur nach entsprechender Vereinbarung mit dem zuständigen Ansprechpartner des Supply Chain Managements von HATZ zulässig.

Abteilung	Revisionsstand	Datum	Seite
Supply Chain Management	01	03.05.2023	7 von 22




8. Allgemeine Verpackungsvorschrift und Umgang mit Ladungsträgern

8.1. Allgemeine Regelungen

Die Anforderungen seitens HATZ an Versendung, Verpackung und Kennzeichnung der Liefergegenstände sind nachfolgend geregelt. Sie sind vom Auftragnehmer bei jeder Lieferung zu beachten. Soweit nicht andere oder ergänzende Anforderungen mit dem Auftragnehmer festgelegt worden sind, wird ein anderer Anlieferzustand nicht akzeptiert.

HATZ behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Anforderungen den entstehenden Mehraufwand (z.B. Umpack- und Verwaltungsaufwand) pro Lieferposition an den Auftragnehmer zu belasten.

8.2. Allgemeine Versandanweisungen und Verpackungshinweise

8.2.1. Versandanweisungen / Dokumentation

Alle Auftragnehmer von HATZ müssen ihre Lieferungen entsprechend nachfolgender Regelungen sicherstellen.

8.2.1.1. Lademittel

Alle Lieferungen müssen mit den in dieser Verpackungsvorschrift festgelegten Lademitteln / Verpackungsvorgaben durchgeführt werden, ausgenommen sind individuell ausgearbeitete und vereinbarte Liefervorschriften.

Für Liefergegenstände, die abhängig von ihren Verpackungs- oder Handhabungsanforderungen ein spezielles Gestell oder andere spezielle Packmittel benötigen, sind mit unserer Hatz-Logistikabteilung (SCM-Logistikplanung) abzustimmen und in Anlage 1 der SC-Vereinbarung festzuhalten.

8.2.1.2. Frachtbrief

Es sind die Frachtpapiere des jeweiligen Transport-Dienstleisters zu verwenden. Diese sind vollständig und korrekt auszufüllen. Insbesondere gilt dies für die Angabe von Art, Anzahl und Gewicht der einzelnen Packstücke, sowie Art und Anzahl der eingesetzten Mehrwegpaletten und -behälter.

8.2.1.3. Lieferschein

Der Lieferschein muss sicher und gut ersichtlich an der Warensendung befestigt werden. Der Lieferschein einer Sendung ist in Anlehnung an DIN 4994 auszuführen und mit allen erforderlichen Begleitpapieren der Ware beizufügen.

Der Lieferschein muss folgende Punkte enthalten:

- Artikelbezeichnung
- Artikelnummer HATZ*
- Menge / Stückzahl je Packstück*
- Änderungsindex lt. Zeichnung
- Anzahl und Art der Ladungsträger
- Versanddatum
- Firmenanschrift des Auftragnehmer
- Anliefer-/Abladeanschrift
- Lieferscheinnummer*
- Lieferdatum
- Gesamt Liefermenge*
- Hatz Bestellnummer*
- Hatz Bestellposition
- Brutto- und Nettogewicht
- Chargennummer (falls relevant)*
- Rauminhalt bei sperrigen Gütern
- Deutliche Kennzeichnung von Erstmustern und Mischsendungen

Die mit (*) gekennzeichneten Angaben sind außerdem im Barcodeformat EAN-128 anzugeben.

Abteilung	Revisionsstand	Datum	Seite
Supply Chain Management	01	03.05.2023	8 von 22




8.2.2. Verpackungshinweise und Empfehlungen

Der Auftragnehmer definiert die teilespezifische Verpackung auf Basis ökologischer, ökonomischer und qualitativer Kriterien. Dabei sind die Anforderungen von HATZ mit zu beachten.

Grundsätzlich ist eine Verpackung zu wählen, die eine unversehrte Anlieferung der Ware bei HATZ garantiert.

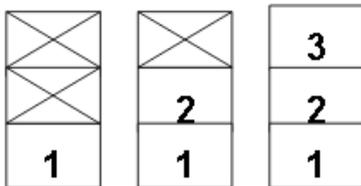
Das Verpackungsmaterial muss sauber, unbeschädigt und trocken sein, es darf kein feuchtes oder Feuchtigkeit aufnahmefähiges Verpackungsmaterial ungeschützt verwendet werden.

(z. B. nasses Holz, feuchte Packstoffe, organische Stoffe, wässrige Rückstände am oder im Packgut)

8.2.3. Bildung von Ladeeinheiten

Setzt sich eine Ladeeinheit modular aus Einzelverpackungen zusammen, so müssen diese auf die Standardabmessung abgestimmt sein.

Auf die Stapelfähigkeit der Ladeeinheiten ist zu achten. Die Ladeeinheit ist mit maximaler Auflast und/oder Stapelfaktor zu kennzeichnen.



Internationale Symbolik für die Stapelbarkeit

Ergibt die Liefermenge keine komplette Lage, muss die Lage entsprechend mit leeren Behältern ergänzt werden, um eine ebene Auflagefläche für die Stapelung zu ermöglichen. Leerbehälter sind deutlich zu kennzeichnen.

Die einzelnen Komponenten sind so zu stabilisieren, dass ein Verrutschen bei Lagerung und Transport ausgeschlossen ist. Bei der Auswahl der jeweiligen Sicherungsmittel müssen Format, Gewicht und Werkstoff der zu sichernden Verpackung beachtet werden. Die Verpackung darf durch die Sicherungsmittel nicht beschädigt werden.

Bei Verpackung von Kleinteilen in Kartons, darf das Gewicht pro Karton 13 kg nicht überschreiten.

Wurde keine spezielle Behandlung oder Verpackung (Oberflächenbehandlung, Lackierung, Verpackung usw.) vereinbart, ist Tabelle Anlage 1 (Verpackungsausführung Anwendungsfälle „Übersicht Anwendungen“) anzuwenden.

8.2.3.1. Mischsendungen

Mischsendungen sind so zu packen, dass gleiche Waren gruppiert sind. Der Ladungsträger ist deutlich als Mischsendung zu kennzeichnen. Es dürfen nur Sendungen mit identischen Abladestellen zusammengefasst werden.

8.2.4. Teilespezifische Verpackung

Um einen eindeutigen Anlieferzustand zu definieren, wird zwischen dem Auftragnehmer und der Hatz-Logistik (SCM-Logistikplanung) ein teilespezifischer Verpackungsstandard definiert.

8.2.5. Kennzeichnung mit dem VDA-Warenanhänger

Der Warenanhänger dient zur eindeutigen Identifikation von Transportmitteln und Ladungsträgern im innerbetrieblichen Materialfluss und auf dem Transportweg zwischen Auftragnehmer – Spediteur – Warenempfänger. Deshalb ist von allen Auftragnehmer sicherzustellen, dass alle Transportmittel und Ladungsträger mit einem aktuellen, sorgfältig ausgefüllten und barcodierten Warenanhänger gemäß VDA-Empfehlung 4902 in neuester Fassung versehen sind.

Der Warenanhänger muss gut sichtbar und gegen Verlust gesichert, an der Ware befestigt sein.

Abteilung	Revisionsstand	Datum	Seite	
Supply Chain Management	01	03.05.2023	9 von 22	

Es muss sichergestellt sein, dass alle sich auf dem Warenanhänger befindlichen Daten mit dem Inhalt der Packstücke oder Ladungsträger übereinstimmen. Um eine eindeutige Identifikation zu gewährleisten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nicht aktuelle Warenanhänger und Beschriftungen an Packstücken oder Ladeeinheiten vor der Befüllung zu entfernen.

In der VDA-Empfehlung 4902 sind zwei Formate beschrieben:

Format 210mm x 148mm (Master-Label)

Format 210mm x 74mm (Single-Label)

Grundsätzlich ist ein Masterlabel immer im Vordruck DIN A5 (Format 210mm x 148mm) zu verwenden.

Bei Kleinladungsträgern und Kartonagenverpackung ist das Format 210mm x 74mm zu verwenden.

Das KLT-Label ist ggf. in die dafür vorgesehene Kartentasche einzustecken.

8.2.5.1. Kennzeichnung mit dem VDA-Warenanhänger (Single-Label)

(1) Warenempfänger Motorenfabrik Hatz Ernst-Hatz-Str. 16 94099 Ruhstorf	(2) Abladestelle - Lagerort - Verbrauchsstelle Ernst-Hatz-Str. 16 94099 Ruhstorf	(3) Lieferschein-Nr. (N) 12345678
(8) Sach-Nr. Kunde (P) 11210201218A		
(9) Füllmenge (Q) 56 st	(10) Bezeichnung Lieferung, Leistung Artikel xyz	
(12) Lieferanten-Nr. (V) 57349611	(11) Sachnummer Lieferant 123456789	
(15) Packstücknummer (S,M,G) S123456789	(13) Versanddatum 19.07.2016	(14) Änderungsstand Konstruktion 09
	(16) Chargen-Nr. (H) 1234567	

Feld-Nr.	Feldname / Datenelement	Bemerkung	Muss/Kann	Barcode
1	Warenempfänger	Hatz Components GmbH , Ernst-Hatz-Str. 16, 94099 Ruhstorf	M	Nein
2	Abladestelle	Siehe Abladestelle des Lieferabrufs/der Bestellung	M	Nein
3	Lieferschein-Nummer	Lieferscheinnummer muss mit den Daten des Lieferscheins, bzw. der DFÜ übereinstimmen	M	Ja
8	Sachnummer Kunde	HATZ Materialnummer aus Lieferplaneinteilung / Bestellung	M	Ja
9	Menge	Füllgrad Gebinde	M	Ja
10	Bezeichnung	Materialkurztext aus Lieferabruf / Bestellung	M	Nein
11	Sachnummer Auftragnehmer	Sachnummer des Auftragnehmers	K	Nein
12	Auftragnehmer-Nummer	Identifikation des Auftragnehmers	M	Ja
13	Datum	P JJ.MM.TT (Produktionsdatum) D JJ.MM.TT (Versanddatum) Versanddatum wird akzeptiert, wenn das Produktionsdatum abgeleitet werden kann.	M	Nein
14	Änderungsstand/Konstruktion	Revisionsstand/Änderungsstand/Material bzw. Zeichnung	K	Nein
15	Packstücknummer	Identnummer die der Auftragnehmer einem Packstück zuordnet	K	Nein
16	Chargennummer	Chargennummer/Hersteller-Identnummer	M*)	Ja

*Chargennummer sofern gefordert

Abteilung	Revisionsstand	Datum	Seite	 PRECISION MACHINING SOLUTIONS
Supply Chain Management	01	03.05.2023	10 von 22	

8.2.5.2. Kennzeichnung mit dem VDA-Warenanhänger (Master-Label)

(1) Warenempfänger Motorenfabrik Hatz GmbH&Co.KG Ernst-Hatz-Str. 16 94099 Ruhstorf		(2) Abladestelle - Lagerort - Verwendungsschlüssel Ernst-Hatz-Str. 16 94099 Ruhstorf		
(3) Lieferschein-Nr (N) 12345678 		(4) Lieferantenanschrift (Kurzname, Werk, PLZ, Ort) Max Mustermann GmbH		
		(5) Gewicht netto 400	(6) Gewicht brutto 450	(7) Anzahl Packstücke 2
(8) Sach-Nr Kunde (P) 11210201218A 				
(9) Füllmenge (Q) 560 ST 		(10) Bezeichnung Lieferung, Leistung Zylinder mit Kolben		
		(11) Sach-Nr Lieferant (30S) 123456789 		
(12) Lieferanten-Nr (V) 57349611 		(13) Datum 19.07.2016		
		(14) Änderungsstand Konstruktion 09		
(15) Packstück-Nr (S) 440010300010340 		(16) Chargen-Nr (H) 1234567 		
(17) Max Mustermann GmbH		Warenanhänger VDA 4902, Version 4		

Feld-Nr.	Feldname / Datenelement	Bemerkung	Muss/Kann	Barcode
1	Warenempfänger	Hatz Components GmbH , Ernst-Hatz-Str. 16, 94099 Ruhstorf	M	Nein
2	Abladestelle	Siehe Abladestelle des Lieferabrufs/der Bestellung	M	Nein
3	Lieferschein-Nummer	Lieferscheinnummer muss mit den Daten des Lieferscheins, bzw. der DFÜ übereinstimmen	M	Ja
4	Auftragnehmeranschrift	Aus Lieferabruf / Bestellung	M	Nein
5	Gewicht Netto	Nettogewicht des Ladungsträgers in KG	M	Nein
6	Gewicht Brutto	Bruttogewicht des Ladungsträgers in KG	M	Nein
7	Anzahl Packstücke	Anzahl der gelieferten Packstücke	M	Nein
8	Sachnummer Kunde	HATZ Materialnummer aus Lieferplaneinteilung / Bestellung	M	Ja
9	Menge	Füllgrad Gebinde	M	Ja
10	Bezeichnung	Materialkurztext aus Lieferabruf / Bestellung	M	Nein
11	Sachnummer Auftragnehmer	Sachnummer des Auftragnehmers	K	Nein
12	Auftragnehmer-Nummer	Identifikation des Auftragnehmers	M	Ja
13	Datum	P JJ.MM.TT (Produktionsdatum) D JJ.MM.TT (Versanddatum) Versanddatum wird akzeptiert, wenn das Produktionsdatum abgeleitet werden kann.	M	Nein
14	Änderungsstand/Konstruktion	Revisionsstand/Änderungsstand/Material bzw. Zeichnung	K	Nein
15	Packstücknummer	Identnummer die der Auftragnehmer einem Packstück zuordnet	K	Nein
16	Chargennummer	Chargennummer/Hersteller-Identnummer	M*)	Ja
17	Auftragnehmeranschrift lang	Vollständige Auftragnehmeranschrift	K	Nein

*Chargennummer sofern gefordert

Abteilung	Revisionsstand	Datum	Seite	 PRECISION MACHINING SOLUTIONS
Supply Chain Management	01	03.05.2023	11 von 22	

8.2.5.3. Kennzeichnung mit dem VDA-Warenanhänger (Anbringen am Behälter)



Master-Label



Single-Label



Abteilung	Revisionsstand	Datum	Seite
Supply Chain Management	01	03.05.2023	12 von 22




8.3. Verpackungsanforderungen

8.3.1. Standardverpackung

Für Serienlieferungen ist eine Standardverpackung, wie Euro-Palette, Euro-Gitterbox oder Einwegpaletten zu verwenden. Dabei ist eine max. Packstückhöhe von 1000 mm nicht zu überschreiten.

Euro Holzpalette Erkennungsmerkmal ist DB-Zeichen, EUR-Zeichen und/ oder EPAL-Zeichen:



Hatz Ident-Nr.	Kurzzeichen	Länge	Breite	Höhe	Gewicht (Tara)
93102000	FP	1200	800	150	21kg

EURO Gitterbox Erkennungsmerkmal DB-Zeichen, EUR-Zeichen und/ oder EPAL-Zeichen:



Hatz Ident-Nr.	Kurzzeichen	Länge	Breite	Höhe	Gewicht (Tara)
93000200	GiBo	1235	840	966	84kg

Ladungsmittel die nicht den Tauschkriterien gemäß EPAL entsprechen werden nicht getauscht.

8.3.2. Standardabmessungen und Gewichte

Die maximale Einlagerungshöhe beträgt 1000 mm und darf nicht überschritten werden.

Maximales Bruttogewicht pro Ladeträger 700 kg

(Abweichungen sind nur nach Absprache mit HATZ zulässig)

Die Ladung darf seitlich des Ladungsträgers nicht überstehen.

8.3.3. Einfuhrvorschriften für Packmittel aus Vollholz – IPPC-Standard

Zum Schutz der einheimischen Waldbestände gegen Einschleppung von Holzschädlingen haben viele Länder entsprechende Quarantänebestimmungen. Um zu verhindern, dass sich unterschiedlichste Einfuhrvorschriften entwickeln, hat die International Plant Protection Convention (IPPC), eine untergeordnete Organisation der Food and Agriculture Organisation (FAO) der UN, für den internationalen Versand von Verpackungen aus Vollholz die ISPM 15 International Standards for (Phytosanitary Measures) "Guidelines for Regulating Wood Packaging Material in International Trade" erlassen.

Siehe Internet: <http://www.tis-gdv.de/tis/verpack/holz/export/export.html>

Abteilung	Revisionsstand	Datum	Seite
Supply Chain Management	01	03.05.2023	13 von 22




8.3.4. Anwendung von VCI-Produkten (Volatile Corrosion Inhibitor)

VCI-Mittel sind in geschlossenen Behältern/Beutel zu lagern.

Verwendete VCI-Säcke müssen immer verschlossen sein. Beim Einsatz von VCI-Säcken oder Beutel müssen diese ausreichend über dem Packgut überstehen, damit ein Überfallen der Folie ermöglicht wird, siehe Anlage 2.

Die VCI-Säcke dürfen nicht beschädigt (Risse, Löcher usw.) oder verschmutzt sein.

Es muss verhindert werden, dass das Packgut die VCI-Folie beschädigt z.B. durch scharfe Kanten. Im Innenraum der VCI-Säcke dürfen nur geeignete Polstermaterialien eingesetzt werden, wie: VCI-Kartonnage, VCI-Papier, VCI-Luftpolsterfolie oder andere korrosionschemisch unkritische Produkte.

Die Bauteile dürfen erst, nachdem sie getrocknet sind und die Umgebungs- / Raum-Temperatur erreicht haben in VCI-Säcke/Beutel eingepackt bzw. verschlossen werden (Handling nur mit Handschuhen welche keine korrosionsfördernden Eigenschaften aufweisen)

Zur Trennung von Lagen (Boden; Mitte; Oben) bearbeiteter Metallteile darf keine Wellpappe oder Papier verwendet werden. Es sind immer korrosionsschützende Verpackungsmaterialien zu verwenden.

(z.B. VCI-Karton/Papier/Folie; siehe auch „Übersicht Anwendungen“).

8.3.5. Korrosionsschutz

Die Liefergegenstände sind ausreichend gegen Korrosion zu schützen. Dieses, soweit nicht anders vereinbart, für eine Dauer von mindestens 6 Monaten.

Bei Verwendung von flüssigen Korrosionsschutzmittel bedarf es der vorherigen Klärung und Zustimmung durch HATZ.

Die Eigenschaften des Korrosionsschutzfilmes bei Anwendung flüssiger Produkte haben nachfolgende Kriterien zu erfüllen:

- kein Verharzen
- kein Eintrocknen
- Entfernung durch einmaliges Waschen mit handelsüblichen Waschmedien möglich
- Schichtdicke möglichst gering

Es dürfen nur solche Korrosionsschutzmittel einschließlich VCI benutzt werden, die keine N-Nitrosamin bildenden Stoffe enthalten (N-Nitrosamine sind unerwünschte, krebserregende Spurenstoffe).

8.4. Sonstige Verpackungsanforderungen

Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich Gefahrenstoffe (Konservierungsstoffe & Verpackungen sowie Imprägnierungen) sind zu beachten und einzuhalten.

Verpackungen müssen den Bau- und Prüfvorschriften sowie den Verwendungsvorschriften der jeweils gültigen Fassungen der Gefahrgutvorschriften genügen.

Besondere Vorschriften für den Straßenverkehr hinsichtlich Verpackung, Ladungssicherung und Kennzeichnung entnehmen Sie bitte dem „Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route“ (ADR).

Die Vorschriften, insbesondere für die Klassifizierung, Verpackung, Kennzeichnung und Dokumentation gefährlicher Güter und für den Umgang während der Beförderung im Schienenverkehr, finden Sie in der Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (vgl. RID – www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/Gefahrgut/gefahrgut-recht-vorschriften-eisenbahn.html)

Die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen entnehmen Sie dem internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (vgl. IMDG-Code – www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/Gefahrgut/gefahrgut-recht-vorschriften-seeschiffahrt.html)

Verpackungen im Lufttransport müssen der IATA-DGR entsprechen.

Abteilung	Revisionsstand	Datum	Seite
Supply Chain Management	01	03.05.2023	14 von 22




Werden die oben genannten Vorgaben nicht erfüllt, behält sich HATZ vor, den Auftragnehmer mit den daraus entstehenden Mehrkosten zu belasten.

8.5. Konto- und Bestandsführung für Ladungsträger

8.5.1. Für HATZ-Ladungsträger

Ladungsträger, wie Kleinladungsträger (KLT), Aufsetzrahmen und Sondergestelle werden, sofern nicht abweichend vereinbart, dem Auftragnehmer seitens HATZ in regelmäßigen Abständen zur Verfügung gestellt. HATZ und der Auftragnehmer stimmen eine Lieferfrequenz ab.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einem sorgfältigen Umgang mit im HATZ-Besitz befindlichen Sonderladungsträgern. Die (Sonder-) Ladungsträger sind in einem sauberen, trockenen und funktionstüchtigen Zustand anzuliefern. Veraltete Ladungsträgerkennzeichnungen sind vor der Anlieferung zu entfernen.

Die Kontoführung für Ladungsträger erfolgt gemeinsam durch beide Parteien. Der Auftragnehmer erstellt für jedes Kalenderquartal einen Ladungsträger-Kontoauszug und stellt diesen HATZ bis zum 15. Kalendertag des Monats, welcher auf das jeweilige Quartalsende folgt, zur Verfügung. Auf diesem Kontoauszug müssen jegliche An- und Ablieferrachweise (Speditionsaufträge) ersichtlich sein.

Sollte der Auftragnehmer innerhalb dieser Frist keinen Ladungsträger-Kontoauszug an HATZ übermitteln, so ist HATZ berechtigt, einen eigenen Ladungsträger-Kontoauszug für das vergangene Kalenderquartal an den Auftragnehmer zu übersenden. Sofern der Auftragnehmer diesem Kontoauszug von HATZ nicht innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich widerspricht, so wird der von HATZ übermittelte Kontoauszug für beide Parteien verbindlich. Vom Auftragnehmer nachfolgend festgestellte Differenzen (physischer Bestand < Buchbestand) auf dessen Konto sind durch den Auftragnehmer finanziell oder durch Bestellung Ersatz auszugleichen.

8.5.2. Für Lademittel aus dem EURO-Tausch-Pool

Sofern bei der Anlieferung genormte und nach EPAL zertifizierte tauschfähige Mehrweg(pool)paletten (z.B. Euroflachpaletten) eingesetzt werden, gelten die Regeln des Bonner Palettentauschverfahrens als vereinbart. Der Leerguttausch erfolgt im 1:1 Tausch und wird mit den ausführenden Speditionen oder Frachtführern abgewickelt. Dies gilt grundsätzlich für alle Belieferungen. Sollte der 1:1 Tausch grundsätzlich nicht möglich sein, so ist dies im Vorfeld mit HATZ SCM abzustimmen. In diesen Fällen wird das Leergut bei HATZ konsolidiert und in größeren Mengen an den Auftragnehmer gesendet/zur Abholung bereitgestellt. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass ausschließlich tauschfähige Ladungsträger genutzt werden.

Der Auftragnehmer ist in Bezug auf EPAL-Ladungsträger zu einem monatlichem Abgleich der Leergut-Konten entsprechend der jeweiligen Lieferklauseln mit dem Vertragsspediteur oder dem jeweiligen HATZ-Werk angehalten.

8.6. Ersatzverpackung

Jegliche Ersatzverpackung, die von der standardmäßig in der Packvorschrift definierten Verpackung abweicht, muss vorab von HATZ freigegeben werden. Hierzu muss der Auftragnehmer vor Versendung der Ware mit dem zuständigen HATZ-Ansprechpartner des Supply Chain Managements Kontakt aufnehmen und eine geeignete Verpackung abstimmen.

Die Kosten der Ersatzverpackung und deren Folgekosten (bspw. Umpacken, Entsorgung) trägt der Verursacher.

9. Transportabwicklung (FCA)

Die nachfolgenden Regelungen gelten bei Transportabwicklung auf Basis FCA (Incoterms 2020). Abweichende Lieferklauseln bedürfen einer Individualvereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und HATZ.

9.1. Lieferavis

Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, jegliche Lieferung der Ware mit ausreichender Vorlaufzeit zu avisieren.

Abteilung	Revisionsstand	Datum	Seite
Supply Chain Management	01	03.05.2023	15 von 22




9.2. Abholavis

Sofern der Transportdienstleister von HATZ bestimmt wird, so stellt der Transportdienstleister dem Auftragnehmer das Abholavis zur Verfügung. Die Beschreibung erfolgt durch den Transportdienstleister.

9.3. Abholung / Zeitfenster

Die Ware muss zu den üblichen Versandzeiten zwischen 07:00 - 15:30 Uhr zur Abholung bereit stehen. Die Standzeit beim Auftragnehmer beträgt je nach Aufkommen maximal 1,5 Stunden inkl. Leergutentladung. Darüber hinaus benötigter Zeitbedarf ist zwischen dem Auftragnehmer und dem Transportdienstleister separat abzustimmen. Standgelder werden dem Auftragnehmer direkt vom Transportdienstleister belastet.

10. Sonderfahrten

Grundsätzlich muss vom Auftragnehmer zwingend der Liefertermin eingehalten werden. Soweit der Auftragnehmer zur Vermeidung eines Lieferverzugs oder im Lieferverzugsfall Sonderfahrten durchführen muss, so hat er dieses auf eigene Kosten und Verantwortung zu organisieren. Folgende Daten sind dazu HATZ schriftlich mitzuteilen:

- Kennzeichen des Fahrzeugs
- Fahrzeugtyp
- Mobilfunknummer des Fahrers
- Voraussichtliche Ankunftszeit des Speditionsfahrzeugs
- Anzahl und Verpackungsart der transportierten Waren

11. Messung der Logistikperformance

Auftragnehmer von HATZ werden über den gesamten Produktlebenszyklus hinsichtlich ihrer logistischen Leistungsfähigkeit (Mengentreue/Termintreue) gemessen. Mit Hilfe dieser Bewertung sollen beim Auftragnehmer gezielt Prozesse optimiert und mögliche Schwachstellen eliminiert werden.

Der Logistikperformance-Report wird einmal pro Jahr über die Einkaufsabteilung von HATZ an den Auftragnehmer verteilt.

Sofern HATZ die künftige Lieferleistung aufgrund der ausgewiesenen Logistikperformance für als gefährdet beurteilt, so wird der Auftragnehmer mit der Performance-Auswertung darauf aufmerksam gemacht. Für diesen Fall erwartet HATZ eine unmittelbare Stellungnahme mit anschließenden konkreten Gegensteuerungsmaßnahmen.

12. Zoll- und Außenwirtschaftsrechtliche Bedingungen für Auftragnehmer der Hatz Components GmbH

Im nachfolgenden wird geregelt, in welcher Form die zollrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen der mit dem Auftragnehmer bestehenden Geschäftsbeziehung abzuwickeln sind und welche Verpflichtungen der Auftragnehmer gegenüber der Hatz Components im Bereich des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts hat.

Diese Ausführungen sind vom Auftragnehmer aufmerksam durchzulesen und wenn notwendig, vorbereitende Absprachen mit den zuständigen Zollbehörden zu tätigen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entlang der Lieferkette alle zur Zolloptimierung gesetzlich zulässigen Verfahren, wie z.B. die aktive Veredelung, die Passive Veredelung, die besondere Verwendung oder ein Zolllager, selbständig und in eigener Verantwortung zu etablieren. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

12.1. Lieferungen an Standorte der Hatz Components (Deutschland + Tschechien)

12.1.1. Lieferungen von Waren aus dem zollrechtlich freien Verkehr aus EU-Staaten

Waren aus dem freien Verkehr der EU (=Unionswaren) sind innerhalb der EU ohne Zollformalitäten zu befördern.

Abteilung	Revisionsstand	Datum	Seite
Supply Chain Management	01	03.05.2023	16 von 22



Werden zur Herstellung der Waren Vormaterialien verwendet, die einer Zollbelastung unterliegen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Zollabteilung der Hatz Components vor der ersten Lieferung zu unterrichten und nach Absprache mit der Zollabteilung nach Möglichkeit ein Zollverfahren zur Reduzierung der Einfuhrabgaben (z.B. Aktive Veredelung) einzurichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Verfahren ohne weitere Kosten für die Hatz Components so zu unterstützen, dass die zollrechtlichen Optimierungen möglichst effizient ausgeschöpft werden können (z.B. durch die Einrichtung von eigenen Zollverfahren und Bewilligungen).

Lieferantenerklärungen/Langzeit-Lieferantenerklärungen/Ursprungszeugnisse:

Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, der Hatz Components für sämtliche gelieferten Waren den präferenziellen und nicht-präferenziellen Ursprung nachzuweisen. Das Ursprungsland ist in Form des ISO-Alpha-Codes auszuweisen.

Sind die gelieferten Waren von EU-Abkommen zur Gewährung von Zollvorteilen erfasst, ist der Auftragnehmer verpflichtet folgende Dokumente zu liefern:

Bei einmaligen Lieferungen ist der Hatz Components 45 Tage nach Aufforderung und spätestens 10 Tage vor Lieferung eine Lieferantenerklärung in gesonderter Form und unter Angabe der Hatz-Teilenummer und der Lieferantenummer zur Verfügung zu stellen. Eine Lieferantenerklärung auf Handlungspapieren wird nicht akzeptiert.

Für alle wiederkehrenden Lieferungen, insbesondere Serienmaterial, ist für das laufende Jahr jeweils 10 Tage vor der ersten Lieferung, sowie für das Folgejahr jeweils zum 1. Dezember jeden Jahres unaufgefordert eine Langzeit- Lieferantenerklärung unter Angabe der Hatz-Teilenummern sowie der Lieferantenummer zu übersenden. Das Formular für Langzeit- Lieferantenerklärungen der Hatz Components ist zu verwenden.

Sowohl für Lieferantenerklärungen als auch für Langzeit- Lieferantenerklärungen hat der Auftragnehmer die rechtlichen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Form, zu beachten. Ergeben sich während der Gültigkeitsdauer der Lieferantenerklärung Änderungen, die eine Korrektur der Erklärung erforderlich machen, wird der Auftragnehmer uns dieses unverzüglich schriftlich mitteilen.

Gegebenenfalls mit der Ausfertigung von Lieferantenerklärungen entstandene Kosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Für jede nicht oder nicht rechtzeitig eingegangene Lieferantenerklärung/Langzeit- Lieferantenerklärung (pro Materialnummer) ist der Hatz Components für die Nachverfolgung und dem damit verbundenen Aufwand eine pauschale Entschädigung in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen. Hierzu wird von der Hatz Components eine gesonderte Rechnung erstellt.

Ein Ursprungswechsel ist der Hatz Components unaufgefordert und unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen.

Abteilung	Revisionsstand	Datum	Seite
Supply Chain Management	01	03.05.2023	17 von 22




Lieferantenerklärungen und Langzeit-Lieferantenerklärungen sind vorab an nachfolgende E-Mail-Adresse und das Original an unsere Postanschrift zu senden:

Mail:

Zoll@hatz-diesel.de

Postadresse:

Hatz Components GmbH

Zollabteilung

Ernst-Hatz-Straße 16

94099 Ruhstorf an der Rott

Deutschland

Der Auftragnehmer haftet für jeglichen Schaden und/oder Aufwand (insbesondere Strafzölle, Rechtsverfolgungskosten, etc.), welcher der Hatz Components durch unvollständige und/oder unrichtige Angaben in der Lieferantenerklärung entsteht. Auf Anfrage hat der Auftragnehmer seine Angaben zum Warenursprung mittels eines zollamtlich bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen (INF4). Sofern zum Im- oder Export von Waren weitere amtliche Dokumente für die bestimmungsgemäße Verwendung der Liefergegenstände benötigt werden, ist er verpflichtet, diese Unterlagen der Hatz Components unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Lieferung von Waren ohne Ursprungspräferenz (innerhalb der EU):

Haben die gelieferten Waren einen Drittlandsursprung (nicht EU), so verpflichtet sich der Auftragnehmer, auf Anforderung ein Ursprungszeugnis oder ähnliche Ursprungsnachweise zu erbringen. Für deutsche Auftragnehmer besteht alternativ die Möglichkeit, eine "(Langzeit-)Erklärung-IHK für den nichtpräferentiellen Ursprung zu erstellen und von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer beglaubigen zu lassen. Gegebenenfalls mit der Ausfertigung von Ursprungsnachweisen entstandene Kosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.

12.1.2. Lieferungen aus Nicht-EU-Staaten, sowie Lieferungen von Nichtgemeinschaftswaren (Zollgut) über in der EU ansässige Lieferantenlager oder Betriebsstätten

Soweit nicht anders vereinbart, haben die Lieferungen unverzollt und unversteuert zu erfolgen.

Im Straßenverkehr ist die Ware am Abgangsort, spätestens jedoch an der EU-Außengrenze zum gemeinsamen Versandverfahren T 1, bzw. direkt über unseren Verzollungsspediteur/Grenzspediteur zum freien Verkehr abzufertigen!

Ausnahmen:

Für Lieferungen, die der Überwachungs- und Genehmigungspflicht unterliegen, sowie Lieferungen über Lieferantenlager und Fakturierung durch den inländischen Handelspartner ist der Auftragnehmer für die Einfuhrzollabwicklung selbst verantwortlich. Die Hatz Components ist über die Genehmigungspflicht zu informieren. Die Kosten (Gebühren und Zollabgaben) trägt der Auftragnehmer. Er hat sicherzustellen, dass ausschließlich solche Waren angeliefert werden, die sich im freien Verkehr der EU befinden.

Warenursprung und Präferenzen:

Abteilung	Revisionsstand	Datum	Seite
Supply Chain Management	01	03.05.2023	18 von 22




Soweit der Auftragnehmer Waren liefert, die beim Import in die EU präferenziell begünstigt sind, haben die Waren von solcher Beschaffenheit zu sein, dass die entsprechenden Präferenzbedingungen erfüllt werden.

Für den Gesamtumfang der Lieferungen ist jeweils eine Warenverkehrsbescheinigung (EUR 1, ATR, Form A, Erklärung zum Ursprung, Ursprungserklärung auf Rechnung, Ursprungszeugnis) zu erstellen und dem Empfänger warenbegleitend zu übergeben.

Wird für eine Sendung oder einen Teil davon keine Warenverkehrsbescheinigung vorgelegt, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen zur Ausstellung gegeben sind, behält sich die Hatz Components die Geltendmachung aller ihr zustehenden Rechte vor, insbesondere den anfallenden Zollbetrag an den Auftragnehmer weiter zu belasten. Gleiches gilt für den Fall, dass die Präferenzbedingungen nicht erfüllt werden und deshalb keine Warenverkehrsbescheinigung erstellt werden kann.

Bei regelmäßigen Lieferungen ist darauf zu achten, dass nur in Ausnahmefällen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 erstellt wird, regelmäßig ist die Erstellung einer Ursprungserklärung auf der Rechnung vereinbart.

„pre declaration“- Summarische Anmeldung zur Risikoanalyse:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die erforderlichen Daten für die zollseitige Risikoanalyse nach den Vorschriften des Unionszollkodex bereit zu stellen. Diese Daten sind an Hatz Components bzw. an deren beauftragten Dienstleister weiterzuleiten.

ACHTUNG: Fehlende Daten für die „pre declaration“ führen zu Verzögerungen bei der Verladung der Waren und können seitens der Zollbehörden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

12.2. Genehmigungen/ Exportkontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle auf die Verwendung und Weitergabe von im Rahmen dieser Vereinbarung ausgetauschten Gütern und Informationen anwendbaren nationalen und internationalen Gesetzen und sonstige Rechtsvorschriften zu beachten, insbesondere die geltenden Außenwirtschaftsgesetze und Embargobestimmungen. Sofern der Auftragnehmer der Hatz Components materielle oder immaterielle Güter liefert, die nach deutschem, EU- und/oder US-Exportkontrollrecht ausfuhrgenehmigungspflichtig sind, verpflichtet er sich unten genannte Informationen an (zoll@hatz-diesel.de) zu übermitteln!

Diese Informationspflicht umfasst:

- die Angabe der Klassifizierungsnummern (z.B. Ausfuhrlistennummer nach AWW, Listennummer nach EG-Dual-Use-VO in der jeweils gültigen Fassung, der ECCN nach EAR, andere nationale Kennungen), ggf. mit Verweis auf bestehende Verfahrenserleichterungen;
- die wahrheitsgetreue Beantwortung folgender Fragen bezüglich US-Gütern:
- Unterliegt die Ware den US-(Re-)Export Bestimmungen? (Subject to the EAR/ITAR?)
- War bei der Ausfuhr aus den USA eine „Export License“ erforderlich? Wenn ja, unter welchen Auflagen? Wurden Vereinfachungen (z.B. „Licence Exceptions“) genutzt?
- Welchen handelspolitischen Ursprung haben die Güter und deren Bestandteile, einschließlich Technologie und Software?
- Sind die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt worden?
- die Bereitstellung von Informationsmaterial, das für die Beantragung von Ausfuhrgenehmigungen relevant werden könnte;
- die Mitteilung der statistischen Warennummer (HS Code) der Güter;
- die Angabe eines Ansprechpartners im Unternehmen des Auftragnehmers zur Klärung etwaiger Rückfragen seitens der Hatz Components.

Diese Informationspflicht besteht für den Auftragnehmer auch nach Ende der Geschäftsbeziehungen.

Abteilung	Revisionsstand	Datum	Seite
Supply Chain Management	01	03.05.2023	19 von 22




12.3. Sicherheit der internationalen Lieferkette

Der Auftragnehmer bestätigt, dass er den Status eines Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (ZWB/AEO) durch eine der folgenden Bewilligungen erlangt oder beantragt hat oder diesen beantragen wird: (1) AEO-Bewilligung „Zollrechtliche Vereinfachungen“ (AEOC), (2) AEO-Bewilligung „Sicherheit“ (AEOS), (3) AEO-Bewilligung „Zollrechtliche Vereinfachungen und Sicherheit“, sog. kombinierte Bewilligung (AEOC und AEOS).

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass:

- Waren, die für die Hatz Components produziert, gelagert, befördert, an die Hatz Components geliefert oder von der Hatz Components übernommen werden,
- an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden,
- während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind;
- das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist;
- Geschäftspartner, die im Auftrag des Auftragnehmers handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.

13. Sonstiges

- Der Auftragnehmer hat durchgängig das FIFO-Prinzip einzuhalten.
- Der Auftragnehmer ist für seine internen als auch externen logistischen Prozesse und die ggf. notwendige Abstimmung mit HATZ verantwortlich.
- Jede Anlieferung bei HATZ muss für den Auftragnehmer über seine Produktion hindurch bis hin zu seinem Rohmaterialeingang rückverfolgbar sein.

Abteilung	Revisionsstand	Datum	Seite
Supply Chain Management	01	03.05.2023	20 von 22




14. Abkürzungsverzeichnis:

AT	Arbeitstag
EB	Einzelbestellung
EDI	Electronic Data Interchange
FAO	Food and Agriculture Organisation
GIBO	Gitterbox
IATA-DGR	IATA Dangerous Goods Regulations
IPPC	International Plant Protection Convention
KLT	Kleinladungsträger
KT	Kalendertag
LAB	Lieferabruf
LT	Ladungsträger
SCL	Supply Chain Lastenheft
SCM-AZ-D	Supply Chain Management – Auftragszentrum – Disposition
SCM-P	Supply Chain Management – Projects
SCM-ZVE	Supply Chain Management – Zoll & Versand
SCV	Supply Chain Vereinbarung
VDA	Verband der Automobilindustrie
VCI	Volatile Corrosion Inhibitor
VMI	Vendor-Managed-Inventry

Abteilung	Revisionsstand	Datum	Seite	 PRECISION MACHINING SOLUTIONS
Supply Chain Management	01	03.05.2023	21 von 22	

ANLAGE 1

Verpackungsausführung Anwendungsfälle

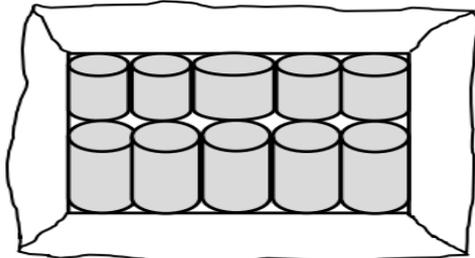
 Übersicht Anwendungen <u>Beispiele</u>		Korrosionsschutz / Verpackungsklassen												
		Sonstige	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Korrosionsschutz		X												
Flüssiger Korrosionsschutz (Öle, Diesel, Emulsionen....)	Rostschutz	nach Vereinbarung				X								
Teile in VCI-Säcken eingepackt, VCI-Säcke verschlossen								X						
VCI-Säcke pro Rahmen-Palette / Gitterbox, VCI-Säcke verschlossen. Ggf. Zugabe anderer VCI-Spender			X	X										
Teile in VCI-Papier eingepackt								X						
Kunststoffbeutel / Kunststoffsack	Staubschutz			X			X	X		X	X			
Verpackung														
Palette oder Gitterbox in EURO-Format 1200x800		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
Stapelbare Verpackungen		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
mit Zwischenlagen-Trennmateriale (Wellpapier.....)			X	X		X	X					X		
bodenseitige Feuchtigkeitssperre (Holzfaserplatte 1150x750x3mm)				X	X				X			X		

Abteilung	Revisionsstand	Datum	Seite	 PRECISION MACHINING SOLUTIONS
Supply Chain Management	01	03.05.2023	22 von 22	

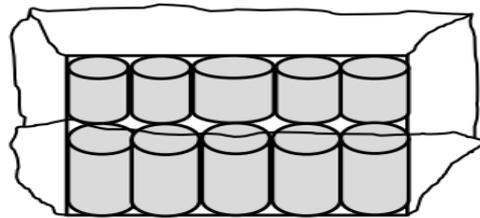
ANLAGE 2

Falt und Klebeschema für VCI-Folien und Beutel

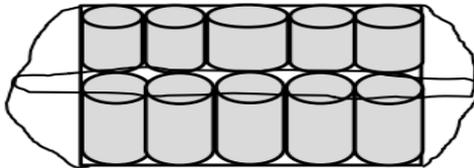
Ausgangssituation: Draufsicht einer Verpackungseinheit



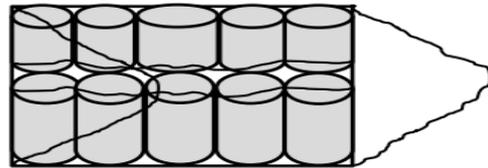
2. Schritt: 1te Längsseite bis zur Mitte falten



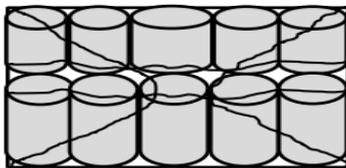
3. Schritt: 2te Längsseite überlappend bis zur Mitte falten



4. Schritt: 1te Querseite bis zur Mitte falten



5. Schritt: 2te Querseite bis zur Mitte falten



6. Schritt: mit Klebeband einmal quer überkreuz verkleben



Achtung:

Damit VCI vollends wirken kann, muss die Folie / Beutel unbedingt Zugluftdicht abgeklebt werden!